

der staatlichen Dokumente sowie der Analyse des Standes und der Ergebnisse der Bildungs- und Erziehungsarbeit vom Direktor im Zusammenwirken mit der Leitung der Schulgewerkschaftsorganisation unter aktiver Beteiligung der Lehrer und Erzieher auszuarbeiten. Er wird für den Zeitraum eines Schuljahres aufgestellt. Zur Sicherung einer kontinuierlicher} Entwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit können, ausgehend von einer langfristigen Konzeption der Arbeit, einzelne Aufgaben auch für einen längeren Zeitraum geplant werden.

(2) Der Arbeitsplan der Schule ist die Grundlage für die einheitliche politische und pädagogische Tätigkeit aller Lehrer und Erzieher und für die Zusammenarbeit des Direktors mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Emst Thälmann“, dem Elternbeirat, den Betrieben und den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet.

(3) Der Arbeitsplan enthält exakte Festlegungen zur Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der Schule. Er bestimmt vor allem Maßnahmen

- zur Erhöhung des politisch-ideologischen Niveaus aller Lehrer und Erzieher sowie ihres fachwissenschaftlichen und pädagogisch-methodischen Wissens und Könnens,
- zur Führung des Unterrichts,
- zur Gestaltung der Bildung und Erziehung im Schulhort und im Schulintemat, in der außerunterrichtlichen Arbeit und während der Ferien,
- zur Erfüllung der Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung,
- zur Sicherung einer straffen Ordnung und Disziplin,
- zur Tätigkeit der Klassenleiter,
- zur Förderung der Arbeit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Emst Thälmann“ durch alle Pädagogen der Schule,
- zur Zusammenarbeit mit den Eltern, den Betrieben und den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet,
- zur effektiven Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds der Schule, einschließlich der lehrplangerechten! Ausstattung mit Unterrichtsmitteln und der zweckmäßigen Ausgestaltung der Fachunterrichtsräume,
- zur gesundheitlichen Betreuung der Schüler, zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und der anderen Bestimmungen über die Schulhygiene, den Arbeits- und Brandschutz sowie zur Zivilverteidigung,
- zur Berufs- bzw. Studienaufklärung und -Orientierung der Schüler,
- zur Arbeit in den Vorschul- und Berufsschulanteilen und in der sonderpädagogischen Beratungsstelle an Sonderschulen. I

(4) Der Arbeitsplan der Schule ist im Pädagogischen Rat zu beraten und durch den Direktor in Kraft zu setzen.

(5) In Oberschulbereichen ist ein einheitlicher Arbeitsplan auszuarbeiten.

§ 7

Der Klassenleiterplan

(1) Der Klassenleiterplan wird auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule und der Analyse der erreichten Bildungs- und Erziehungsergebnisse für jede Klasse erarbeitet. Er ist Grundlage für das einheitliche Handeln aller in der Klasse arbeitenden Lehrer, Erzieher und Betreuer. Er regelt die Zusammenarbeit mit der FDJ- bzw. Pioniergruppe, dem Klassenelternaktiv und der Patenbrigade.

(2) Der Klassenleiterplan enthält Festlegungen

- zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung des Schülerkollektivs, zur Entwicklung einer bewußten Lern-

und Arbeitseinstellung und des sozialistischen Verhaltens der Schüler im Unterricht und außerhalb des Unterrichts, in der Schule und im Betrieb,

- zur allseitigen Entwicklung aller Schüler, zur Überwindung zeitweiliger Schwierigkeiten bei einzelnen Schülern und zur Förderung spezieller Fähigkeiten und Begabungen,
- zum Zusammenwirken mit der Leitung der FDJ-Gruppe bzw. dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pioniergruppe,
- zur Unterstützung der Berufs- bzw. Studienaufklärung und -Orientierung der Schüler,
- zur interessanten Feriengestaltung der Schüler,
- zur Zusammenarbeit mit dem Klassenelternaktiv und zur Beratung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder in der Familie,
- zur Verbindung der Klasse mit ihrer Patenbrigade.

(3) Bei der Vorbereitung seines Planes berät der Klassenleiter mit dem Horterzieher und der Leitung der FDJ-Gruppe bzw. dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pioniergruppe speziell solche Vorhaben, die die unterrichtsfreie Zeit der Schüler, einschließlich der Ferienzeit, betreffen und berücksichtigt deren Vorschläge.

(4) Der Klassenleiter beachtet bei der Ausarbeitung des Klassenleiterplanes die Hinweise und Erfahrungen des Klassenelternaktivs und der Patenbrigade. Er erläutert den Plan in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres mit dem Ziel, die Eltern zur Mitarbeit zu gewinnen. Am Ende des Schuljahres berät der Klassenleiter mit dem Klassenelternaktiv den Stand der Erfüllung der im Klassenleiterplan festgelegten Aufgaben und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen.

(5) Der Klassenleiterplan wird vom Direktor bestätigt.

Der Stundenplan und der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 8

(1) Der Stundenplan regelt die Verteilung der Stunden des obligatorischen und fakultativen Unterrichts der einzelnen Klassen auf die 6 Wochentage. Dabei sind die pädagogischen, hygienischen und schulorganisatorischen Erfordernisse zu beachten.

(2) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Die 1. Klassen dürfen nicht mehr als 4 Stunden, die 2. und 3. Klassen nicht mehr als 5 Stunden täglich unterrichtet werden. In den Klassen der Mittel- und Oberstufe darf der Unterricht nicht mehr als 6 Stunden hintereinander umfassen. Müssen in der Oberstufe an einem Tag mehr als 6 Stunden erteilt werden, so ist der Unterricht über die gemäß Abs. 5 einzuhaltende Gesamtpausenzeit hinaus durch eine ausreichende Erholungspause zu unterbrechen.

(3) Die Stundenplanung für den polytechnischen Unterricht in Betrieben und anderen polytechnischen Ausbildungseinrichtungen ist vom Direktor mit dem zuständigen Leiter abzustimmen.

(4) Der Unterricht der Schule darf nicht früher als 7.00 Uhr und nicht später als 8.00 Uhr beginnen. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns legt der Direktor nach Anhören des Elternbeirates unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsbedingungen fest. In Ausnahmefällen ist es gestattet, mit der produktiven Arbeit der 9. und 10. Klassen früher, jedoch nicht vor 6.00 Uhr, zu beginnen. Vor Unterrichtsbeginn für die jeweilige Klasse dürfen keine außerschulischen Veranstaltungen stattfinden.

(5) Die Pausenordnung ist entsprechend den pädagogischen, hygienischen und schulorganisatorischen Erfordernissen vom